

61. Kann der klagende Cessionar einer Teilforderung der vom Beklagten zum Zwecke der Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung gegenüber einem ihm erst nach dieser Geltendmachung abgetretenen weiteren Teil der Forderung zur Gegenkompensation benutzen? Liegt in der Berufung auf eine solche weitere Abtretung eine Klagerweiterung?

V. Civilsenat. Urth. v. 16. Dezember 1899 i. S. T. (Rl.) w. M.
(Bekl.). Rep. V. 269/99.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welchem D. D. von einer ihm an die Beklagte angeblich zustehenden Kaufpreisforderung von 6000 *M* zunächst nur den Betrag von 2000 *M* abgetreten hatte, klagte diesen Betrag gegen die Beklagte ein. Die Beklagte stellte eine ihr an D. D. zustehende Gegenforderung von 1581,84 *M* zur Aufrechnung. Der Kläger erkannte die Gegenforderung an, behauptete jedoch, daß ihm nach der Aufrechnungserklärung der Beklagten auch der Rest der Forderung des D. D. von noch 4000 *M* abgetreten worden sei, und protestierte dagegen, daß die Gegenforderung auf die eingeklagte Teilforderung verrechnet werde.

Beide Vorinstanzen haben jedoch die Verrechnung auf die Klageforderung zugelassen, und diese Entscheidung ist vom Reichsgericht gebilligt worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht versagt die Rekompensation mit der dem Kläger erst im Laufe des Rechtsstreites abgetretenen Restforderung von 4000 *M*, weil nach §§ 155 u. 375 A.L.R. I. 16 Beklagte befugt seien, ihre Gegenforderung auf die zunächst eingeforderte Kapitalspost aufzurechnen, und weil Kläger, wenn er von der erst während des Rechtsstreites erworbenen Restforderung einen, der Gegenforderung der Beklagten gleichkommenden Betrag zur Wettschlagung der letzteren benutzen wollte, insoweit unzulässigerweise (§ 491 C.P.D. a. F.) einen neuen Anspruch erhoben und die Klage geändert habe. Die Revision beruft sich auf ein in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 175 flg. abgedrucktes Urteil des Reichsgerichtes, in welchem unter der Voraussetzung, daß jemand einen Teil einer ihm zur Zeit der

Klageerhebung ganz zustehenden Forderung einklagt, den Rest zur Wettschlagung einer Gegenforderung benutzen könne. Dieses Urteil steht im Einklange mit den Urteilen in den Entsch. des Obertribunals Bd. 77 S. 225 und in Jenner u. Mecke, Archiv R.G. Bd. 2 S. 83 Nr. 51, dagegen im Widerspruche mit den Urteilen in den Entsch. des R.O.G.'s Bd. 15 S. 105 flg., Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 243, Seuffert, Archiv Bd. 40 S. 409. In dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 42 S. 320 abgedruckten Urteile des jetzt erkennenden Senates ist auf den Widerspruch jener Entscheidungen aufmerksam gemacht, jedoch keine Veranlassung gefunden, die Streitfrage unter Einholung einer Plenarentscheidung zu lösen. Damals handelte es sich um einen Fall, in welchem der Kläger als Cessionar einer Teilforderung deren beim Cedenten verbliebenen Rest zur Wettschlagung der vom Beklagten erhobenen Gegenforderung verwenden wollte. Es wurde damals ausgeführt: Von dem Falle, in welchem jemand einen Teil einer ihm allein zustehenden Forderung einklage, sei der Fall verschieden, wenn eine Forderung nur zu einem Teil cediert, im übrigen aber bei dem Cedenten verblieben sei, und nun der Cessionar seinen Teil einklage. Wenn auch im ersteren Falle mit dem Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 175 flg. anzunehmen sein sollte, daß der Kläger seine Restforderung zur Aufrechnung gegen die Gegenforderung verwenden dürfe, so sei dies doch nicht anzunehmen für den zweiten Fall. Denn der Cessionar habe keinerlei prozessuale Verfügung über den ihm nicht abgetretenen Teil der Forderung, er könne weder von vornherein die ganze Forderung zum Gegenstande der Klage machen und Teilurteil für den ihm abgetretenen Teil verlangen, noch auch seine Klage um den ihm nicht abgetretenen Teil erweitern. Er sei aber auch zu materiellen Verfügungen über den dem Cedenten verbliebenen Teil nicht befugt, und dürfe daher diesen Teil auch nicht zur Gegenkompensation benutzen. Auch der vorliegende Fall nötigt nicht dazu, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes hervorgetretene Inkongruenz durch Einholung einer Plenarentscheidung zu beseitigen. Die Kompensationserklärung wirkt nach § 301 A.L.R. I. 16 Tilgung der Forderung. Vorausgesetzt die Rechtsbeständigkeit der eingeklagten Forderung würde die letztere mit Erhebung des Kompensationsbegehrens in Höhe der unstreitigen und liquiden Gegenforderung der Beklagten beseitigt sein, da dem

Kläger damals der Rest der Forderung von D. noch nicht abgetreten war. Die auf Grund der nachträglichen Cession des D. vom Kläger erhobene Gegenkompensationsseinrede ist auch vom Standpunkte des Urtheiles in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 13 S. 175 flg. unstatthaft, weil dem Kläger zu der Zeit, in der die Kompensationswirkung eintrat, noch keine Forderung zustand, welche den Eintritt der Kompensation hindern konnte. In der That lag in der Geltendmachung des erst später cedirten Theiles, die Einschlebung einer Forderung an Stelle einer anderen, der Versuch, die getilgte Klageforderung durch eine andere Forderung zu ersetzen. Und wenn auch beide Forderungen Theile einer einheitlichen Forderung waren, so war doch damals schon der von der Kompensation ergriffene eingeklagte Teil erloschen und die Klage damit insoweit hinfällig geworden. Der vom Kläger hervorgekehrte Gesichtspunkt der Klagerweiterung ist verfehlt, weil dem Kläger der zum Zwecke der Gegenkompensation geltend gemachte Anspruch zur Zeit der Klage nicht zustand. Von einer Klagerweiterung läßt sich nur sprechen, wenn Ansprüche in Frage sind, welche dem Kläger aus der eingeklagten Forderung schon zur Zeit der Klage zustanden oder welche damals in jener Forderung schon im Keime vorhanden waren. Das ist hier nicht der Fall. Kläger leitet sein Recht zur Gegenkompensation aus der ihm am Schlusse der ersten Instanz erteilten Cession her. Darin liegt aber, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, die unzulässige Geltendmachung eines neuen Anspruches, eine unzulässige Klageänderung und nicht eine Klagerweiterung.“